

tiere verpflichtet. Die Art des Transportmittels ist zu vereinbaren. Kosten, die nicht Bestandteil der Handelsspanne sind, trägt der Besteller.

(3) Für alle übrigen Lieferbeziehungen ist der Lieferer Versand- oder anlieferungspflichtig. Fleisch und Fleischerzeugnisse sind in Thermosfahrzeugen, Kühl-lastzügen oder Kühlwaggons, jedoch mindestens in geschlossenen Fahrzeugen, zu transportieren.

(4) Mit der Entgegennahme der Schlachttiere, des Fleisches und der Fleischerzeugnisse geht die Gefahr des Verlustes, Verendens, Verderbens oder der qualitativen Verschlechterung auf den Besteller über. Das Transportrisiko trägt der transportdurchführende Betrieb. Hierdurch wird das Entstehen des Lieferers für selbst verursachte Schäden, insbesondere bei Verletzung der Standards (TGL), nicht berührt.

(5) Die Schlachttiere sind entgegengenommen:

- bei Transport durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft mit dem Abschluß der Beladung des Fahrzeuges,
- bei Transport durch LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen mit der Entladung des Schlachtieres vom Fahrzeug.

§ 8

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben die Schlachttiere vor der Abnahme entsprechend den Standards (TGL) zu kennzeichnen.

(2) Bei der Schlachtkörpervermarktung haben die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen die Schlachttiere zu kennzeichnen, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren. Bei Schlachtschweinen ist die Kennzeichnung durch Schlagstichstempel an einer nicht zur Enthäutung vorgesehenen Stelle eines Hinterschinkens vorzunehmen. Bei unsachgemäßer Kennzeichnung durch die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen kann für die Abrechnung nur Anspruch auf das durchschnittliche Tierkörpergewicht der jeweiligen Lieferung und auf die unterste Qualitätsklasse der nicht identifizierbaren Schlachtkörper erhoben werden.

(3) Fallen infolge unsachgemäßen Übertragens der Kennzeichnung durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft nicht identifizierbare Schlachtkörper an, so ist die höchste Fleischqualität und das durchschnittliche Tierkörpergewicht für die Abrechnung mit den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen zugrunde zu legen, die sich aus den anderen zum Verkauf angelieferten Schlachtieren der betreffenden Tierart und Lieferung ergeben.

(4) Bei der Lieferung von Fleisch in Tierkörpern, -hälften und -vierteln hat der Lieferer die Kennzeichnung entsprechend den Qualitätsvorschriften und der Fleischuntersuchungsanordnung vom 5. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 644) vorzunehmen.

(5) Bei der Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Kundenverpackungen abgepackt oder abgefüllt hat die Etikettierung entsprechend der Anordnung vom 7. April 1972 über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern (GBl. II Nr. 20 S. 230) zu erfolgen.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Schlachttieren

§ 9

O

Aufkaufberechtigung und Vertragsabschluß

(1) Schlachttiere dürfen nur von den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft aufgekauft werden. Das Staatliche Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen für den Aufkauf bestimmter Schlachttiere weitere Betriebe zulassen.

(2) Die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen als Lieferer haben über die Lieferung und Abnahme von Schlachttieren mit den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft als Besteller Verträge abzuschließen. Industriemäßig produzierende Betriebe der Tierproduktion haben auf der Grundlage der von den RLN der Kreise bestätigten Produktionsentwicklungsrichtung langfristige Verträge abzuschließen.

(3) Bei überbezirklichen Lieferungen von Schlachtieren haben die VEB Kombinat Fleischwirtschaft bzw. deren Betriebe auf der Grundlage der Liefer- und Empfangspläne (Bilanzen) Quartalsverträge abzuschließen, wobei die allgemeinen Vertragsbedingungen in Rahmenverträgen vereinbart werden sollten.

§ 10

Lieferfristen

(1) Die Lieferungen sind bei langfristigen Verträgen nach Jahren, bei Jahres- und Quartalsverträgen nach Monaten zu unterteilen.

(2) Die Vertragspartner können zur Verbesserung der Kontinuität auch kürzere Fristen vereinbaren.

(3) Die Vertragspartner haben die vereinbarten Monatsmengen im Verladeplan nach Tagen bis zum 10. für den folgenden Monat aufzuteilen. Bei überbezirklichen Lieferungen von Schlachtieren haben die Vertragspartner die Monatsmengen im Verladeplan bis zum 18. für den folgenden Monat aufzuteilen. Änderungen im Verladeplan sind bis zum 25. für den folgenden Monat zu vereinbaren.

§ 11

Lieferbedingungen für Schlachtvieh

(1) Der Besteller hat zur Überbietung des Volkswirtschaftsplanes auch Schlachttiere über die mit dem Lieferer im Vertrag vereinbarte Menge hinaus abzunehmen, sofern die Lieferung den Standards (TGL) entspricht und vor der Lieferung Vereinbarungen über den Liefertermin getroffen wurden.

(2) Werden gesunde Schlachttiere mit Untergewichten geliefert — insbesondere bei der Gruppenlieferung und Räumung ganzer Buchten —, so sind diese nicht der Notschlachtung, sondern der normalen Schlachtung zuzuführen.